



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2019
Ausgabetag: 08.02.2019
Ausgabe: 02

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetrieb der Stadt Werne (KBW)
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen. Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
- Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehälter am 04.03.2019 (Rosenmontag) in der Innenstadt Werne für die unter Ziffer 3 näher beschriebene Straßenzüge
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 415 007 798
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 412 001 927
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 412 001 935

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetrieb der Stadt Werne (KBW)

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalbetriebes der Stadt Werne für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Rat der Stadt Werne hat den Jahresabschluss des Kommunalbetriebes der Stadt Werne für das Wirtschaftsjahr 2017 in seiner Sitzung am 04.07.2018 festgestellt.

Die Bilanz des Kommunalbetriebes schließt zum 31.12.2017 auf der Aktiv- und Passivseite mit 139.272.066,44 Euro (Vorjahr 137.912.454,48 Euro) ab.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Verlust von 1.667.130,79 Euro (Vorjahresverlust 1.311.889,29 Euro) ab.

Der Rat der Stadt Werne hat beschlossen, dass der im Jahresabschluss 2017 ausgewiesene Verlust des Kommunalbetriebes der Stadt Werne in Höhe von 1.667.130,79 Euro mit der bestehenden Kapitalrücklage verrechnet wird.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat über die Jahresabschlussprüfung nachfolgenden Prüfungsvermerk abgegeben:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunalbetrieb Werne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH – Niederlassung Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalbetriebes Werne für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Kommunalbetriebes Werne. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalbetriebes Werne. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) durch die GPA NRW wie folgt ergänzt:


„Entgegen § 10 Abs. 1 EigVO NRW war im Wirtschaftsjahr 2017 im Kommunalbetrieb Werne kein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Am Aufbau eines entsprechenden Systems wird gemäß Angabe im Bericht gearbeitet. Eine kurzfristige Einführung eines angemessenen Risikofrüherkennungssystems muss sichergestellt werden.“

Herne, den 24.10.2018
GPA NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 2. Obergeschoss, Zimmer 202 (Abt. II.1 – Stadtkämmerei -), montags bis mittwochs jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Werne, 08.02.2019

Der Bürgermeister


Lothar Christ



Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Erdgeschoss einzulegen.

Werne, 01.02.2019

Der Bürgermeister

L. Christ
Lothar Christ



Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältern am 04.03.2019 (Rosenmontag) in der Innenstadt Werne für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für Montag, 04.03.2019, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr, wird für die unter Ziff. 3 genannte Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Getränkegläsern, Getränkeglasflaschen sowie Getränken in Glasbehältnissen **außerhalb** geschlossener Räume verboten.
2. Nicht von dem Verbot des Mitführens von Getränkeglasbehältnissen betroffen sind ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.
3. Das vorbenannte Verbot gilt für den durch die folgenden Straßenzüge begrenzten Bereich:
 - Steinstraße von Markt bis Abzweig Am Griesetorn
 - Markt ab Neutor/Bült
 - Klosterstraße
 - Kirchhof

Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauseingänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigegeführten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Aufgrund der für Werne sehr großen Besucheranzahl des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feiern in der Innenstadt kam es bei den vorherigen Veranstaltungen ohne Glasverbot bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichen Glasbruch in den unter Ziff. 3 genannten Bereichen. Trotz bereitgestellter Abfallbehälter waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird auch vor dem Hintergrund der zunehmend höheren Gewaltbereitschaft der Besucher der Veranstaltung erlassen. Dies begründet sich vornehmlich auf die Einsatzerfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde anlässlich der Jahre ohne Glasverbot.

Seit 2006 konnte eine Steigerung der Aggressivität festgestellt werden. Grundsätzlich können eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe verwendet werden, wobei die Hemmschwelle, jeweils nach starkem Alkoholmissbrauch sinkt. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden bei Großveranstaltungen wie z.B. Fußball-Bundesligaspielen Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Wie groß die Aggressionen anlässlich der Veranstaltung sein werden, ist aus polizeilicher Sicht nur schwer zu prognostizieren. Zu befürchten ist, dass hierbei auch Glasflaschen vermehrt zum Einsatz kommen. Nur auf Grund der starken Präsenz der Ordnungskräfte konnten Straftaten verhindert werden. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Glasverbotes innerhalb der festgelegten Zone aus polizeilicher Sicht zur Minimierung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Das vorgesehene Zeitfenster wird dazu beitragen, den Schutz für die körperliche Unversehrtheit der ganz überwiegend friedlichen Besucher und der Rechtsordnung zu verbessern. Gleiches gilt für die Erhaltung von Sachwerten.

Da neben der Polizei auch die Ordnungsbehörde Stadt Werne bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu dem anstehenden Rosenmontag Maßnahmen zu treffen, um Ausschreitungen, hervorgerufen durch mitgeführte Gläser von rivalisierenden Personen, und damit u. a. verbundene erhebliche Gefährdungen für Personen, Sachschäden oder der Rechtsordnung zu verhindern.

Die Anordnungen unter Ziff. 1 sind insoweit geeignet und erforderlich, um aggressiven Personen die Möglichkeit zu nehmen, sich in Gaststätten bzw. im Groß- und Einzelhandel mit Gläsern oder Glasflaschen zu versorgen, um diese anschließend ggf. als Wurfgeschosse gegen andere Personen oder Sachwerte zu richten.

Der Gesundheitsschutz der Gäste, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgütern wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Bereits durch den in den letzten Jahren festzustellenden massiven Glasbruch auf den Straßen geht eine erhebliche Verletzungsgefahr von Personen, etwa bei Stürzen, aus. Zudem geht von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern), sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feierlichkeiten zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Das von mir angeordnete Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), weil die Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs für den Bereich ihrer Wohnungen von den Verboten ausgenommen sind.

Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich stunden- und bereichsweise.

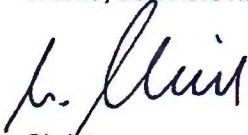
Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Rosenmontagveranstaltung 2019 nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen der Begründung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

Werne, den 29.01.2019



Christ
Bürgermeister





Stadt Werne - Geoinformationsdienste (Abteilung I.2)

Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne / Tel. (02389) 71-411



Werne an der Lippe

Plannamen:	Glasverbot
Bemerkung:	Anlage zur OV
Flurstück:	
Bearbeiter:	KN.
Datum:	29.01.2019
Maßstab:	1 : 1000

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 415 007 798 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

17. April 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 17. Januar 2019


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot


Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 412 001 927 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

06. Mai 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 05. Februar 2019


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 412 001 935 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

06. Mai 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 05. Februar 2019


Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de